

BDH-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Kurzfassung

Der Referentenentwurf geht grundsätzlich in die richtige Richtung. So werden (beinahe) alle Heiztechnologien zur Erfüllung der neuen Anforderung zugelassen. Für den Neubau ist aber der Ausschluss der Biomasse unverständlich, da dieser Energieträger die Ziele der Gesetzesänderung sogar übererfüllt.

Berücksichtigung von Effizienzmaßnahmen

Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass der Kern des Gebäudeenergiegesetzes, den Primärenergieverbrauch zu reduzieren, in dieser Novelle nicht adressiert wird. So wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass Ersatzmaßnahmen nicht zulässig sind, worunter nicht nur Objekt-KWK, Brennstoffzellen und Auf-Dach-Photovoltaik fallen, sondern auch weitere Effizienzmaßnahmen. Angesichts der Begrenztheit der erneuerbaren Energieträger und der besonderen Rolle einer gebäudenahen gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme sind diese Einschränkungen nicht nachvollziehbar. Effizienztechnologien wie die Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung oder Digitalisierungsmaßnahmen finden sich leider nicht in dem Referentenentwurf. Insbesondere fehlt eine gemeinsame Betrachtung des Gebäudesystems.

Geplanter Starttermin nicht mehr praxistauglich

Die kurze Frist bis zum Inkrafttreten der neuen Anforderungen wird der fundamentalen Änderungen bezüglich der Vorgaben für den Wärmemarkt nicht gerecht. Hier ist eine Überforderung des Marktes und seiner Akteure zu befürchten, wodurch sich das Modernisierungstempo und damit auch die Wärmewende eher zu verlangsamen drohen. In Anbetracht des vorliegenden Zeitplans der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs bis zur Sommerpause erscheint daher ein Inkrafttreten vor dem 1.1.2025 unvereinbar mit einer praktikablen Umsetzung für Verbraucher, Handwerk und Heizungsindustrie. Wichtig ist darüber hinaus eine Klarstellung im Gesetz und auch der Begleitkommunikation, ob und inwieweit die Anforderungen des novellierten Gebäudeenergiegesetzes zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe oder zum Zeitpunkt des Einbaus gelten sollen. Bereits heute liegen Aufträge für neue Heizungsanlagen zum Einbau im nächsten Jahr vor. Aufträge dieses Jahres können jedoch eventuell neue Regelungen für das nächste Jahr nicht berücksichtigen. Eine Gültigkeit der Anforderungen für den Zeitpunkt des Einbaus würde erhebliche negative Auswirkungen auf bereits in diesem Jahr getätigte Bestellungen für eine Heizungsmodernisierung haben. Dieser Punkt verursacht bereits heute eine hohe Unsicherheit unter den Verbrauchern. Auch dies spricht für ein späteres Inkrafttreten des novellierten Gesetzes – für den Gebäudebestand ist daher eine Frist von zwölf Monaten nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger notwendig.

Förderung von ordnungsrechtlich geforderten Maßnahmen ermöglichen

Grundsätzlich sollten auch Maßnahmen förderfähig bleiben, selbst wenn sie ordnungsrechtlich gefordert werden. Nur auf diese Weise kann der Klimaschutz in Einklang mit Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit gebracht werden. Darüber hinaus sollte Klarheit über die Ausgestaltung der Förderkulisse noch vor Verabschiedung der Novelle des GEG herrschen. Bislang gibt es lediglich unbestimmte Aussagen, dass geforderte Maßnahmen in bestimmten Fällen durch eine Förderung flankiert werden soll. Dies ist für die Planung von Verbrauchern, Handwerk und Planern jedoch nicht ausreichend. Bereits vor Inkrafttreten des novellierten Gesetzes muss die Bundesförderung in ihrer konkreten Ausgestaltung allen Akteuren auch bekannt sein.

Praktikables Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Nutzungspflicht

In den neuen Anforderungen an den Einbau einer Heizungsanlage fehlt ein einfaches, übersichtliches und praktikables Verfahren, anhand dessen Gebäudebesitzer eine Kombination aus den verfügbaren Technologien ersehen können, mit denen die Erfüllungspflicht erfüllt werden kann. Der BDH hat dazu einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet, der dem Berechnungsverfahren nach DIN V 18599: 2018-09 gleichgestellt werden sollte.

Leistungsbegrenzung der Anforderungen nach § 71 auf Versorgungslösungen für Wohngebäude

Bisher umfasst der Regelungsbereich des § 71 alle Wärmeerzeuger ohne Leistungsbegrenzung. Damit werden diese Anforderungen auch an Heizzentralen für große Nichtwohngebäude gestellt, für die es heute keine praktikablen Lösungen abseits eines Anschlusses an ein Wärmenetz (nach Regelung des § 71b des Referentenentwurfs) gibt. Daher sollte sich die Anforderung an den Regelungen der Ecodesign Verordnung 813/2013 orientieren, die für wassergeführte Heizungen derzeit die Anforderung der Verordnung auf die Leistungsklasse bis 400 kW begrenzt. Derzeit befindet sich diese Verordnung in Brüssel in der Konsultationsphase, in der die Leistungsklasse heraufgesetzt werden soll. Ein entsprechender dynamischer Verweis sollte aufgenommen werden.

Positive Rolle der Wärmepumpe und Wärmepumpen-Hybride

Positiv sind sowohl die Rolle der Wärmepumpe als auch Wärmepumpen-Hybride zu erwähnen, denen sowohl im Neubau als auch im Bestand eine wichtige Rolle zukommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Wärmepumpen-Hybride im Verbund nicht von der Förderung ausgenommen werden, sondern eventuell über einen Pauschalzuschuss auch in der Kombination gefördert werden.

Gleichbehandlung aller Energieträger

Grundsätzlich halten wir es im Sinne des Gesetzesziels für notwendig, alle erneuerbaren Energien gleichzustellen. Dadurch erlangen die Verbraucher mehr Optionen, entsprechend ihren baulichen Anforderungen und finanziellen Möglichkeiten. Die Anforderungen an die „Transformationspläne“ der netzgebundenen Energieträger sollte daher harmonisiert werden und auch für die dezentrale Energieversorgung sollten entsprechende Transformationspläne vorgesehen werden.

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e.V., BDH:

Die deutsche Heizungsindustrie (BDH) bereitet mit ihren technologischen Lösungen den Weg hin zum klimaneutralen Gebäude. Mit allen verfügbaren Technologien auf Basis von erneuerbaren und klimaneutralen Energien gehen wir auf die individuellen Herausforderungen im Gebäude ein und leisten damit einen Beitrag zu einer sozialverträglichen klimaschonenden Wärmeversorgung.

Der BDH ist der Spitzenverband der deutschen Heizungsindustrie und vertritt die Interessen seiner 121 Mitgliedsunternehmen gegenüber den politischen Institutionen und Entscheidungsträgern. Die im BDH organisierten Hersteller mit ihren weltweit 80.000 Mitarbeitern nehmen eine technologische Spitzenstellung in Europa und darüber hinaus ein.

An der Schnittstelle zwischen Politik und Wirtschaft ist unser Team Auge, Ohr und Stimme der deutschen Heizungsindustrie in Deutschland sowie Übersetzer zwischen politischen Entscheidungsträgern und Industrie.

1. Allgemeines

Der **BDH** unterstützt die Klimaziele der Bundesregierung, nach denen der Treibhausgasausstoß bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 verringert und bis zum Jahr 2045 die Klimaneutralität erreicht werden soll. Der Gebäudewärmemarkt spielt dabei eine wichtige Rolle. Die zentralen Politikinstrumente für den Gebäudewärmemarkt sind dabei das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG). Das GEG setzt dabei einen Rahmen für Gebäudeeigentümer und wird ergänzt durch eine Förderkulisse, die in ihrer Kombination für erhebliche Fortschritte bei der Wärmewende geführt hat.

So hat sich der Markt für Wärmeerzeuger als Folge der Förderung in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt und im letzten Jahr einen Absatz von fast einer Million neuer Heizungen erreicht. Die Heizungsmodernisierung allein im letzten Jahr hat zu einer CO₂-Vermeidung von jährlich rund 2,2 Millionen Tonnen geführt, wie das Institut für Technische Gebäudeausrüstung in Dresden errechnet hat.¹ Dies zeigt, dass der Wärmemarkt auf einem guten Weg ist. Neue Vorgaben sollten insoweit ausgewogen sein, so dass ein Einbruch des Modernisierungsmarktes in jedem Fall verhindert wird, da das Durchschnittsalter der Heizungen in Deutschland nach wie vor bei rund 17 Jahren liegt. Nicht einmal jede zweite Heizung entspricht den modernen Standards. Die bestehende Förderkulisse in Kombination mit einem Ordnungsrecht, welches die gesamte Breite der technologischen Lösungen zulässt, führt zu dem Ergebnis einer konstanten und zunehmenden CO₂-Minderung im Gebäudewärmemarkt.

2. Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens

Bei der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sollen neue Anforderungen eingeführt werden, die die weiterhin bestehende Zielverfehlung des Gebäudesektors in Hinblick auf das Bundes-Klimaschutzgesetz adressieren und damit die sektorspezifischen CO₂-Emissionen weiter senken. So soll sowohl für den Neubau als auch insbesondere für Bestandsgebäude die Einbindung erneuerbarer Energien erhöht werden, indem besondere Anforderungen an neu einzubauende Heizungsanlagen gestellt werden.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, den Anteil erneuerbarer Energieträger in Verbindung mit einer effizienten Anlagentechnik zu erhöhen. Dabei muss der Gesetzgeber jedoch beachten, dass durch neue Anforderung die Eigentümer der betroffenen Immobilien und im Falle vermieteter Objekte weder die Vermieter noch die Mieter wirtschaftlich überfordert werden. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass technisch oder faktisch nicht erfüllbare Vorgaben in einem Bundesgesetz drohen, regelungsleer zu bleiben. Insbesondere Anforderungen an die Nutzung flüssiger und gasförmiger Energieträger wie auch fester Biomasse verhindern deren Einsatz. So ist zum Beispiel der Einsatz von flüssigen und gasförmigen Energieträgern aufgrund eines erwartbar fehlenden Angebots erneuerbarer Energieträger nach Maßgabe des Gesetzes von den Eigentümern innerhalb von extrem kurzen Umsetzungsfristen nur schwer zu erfüllen, da die Versorger und Lieferanten zunächst entsprechende Angebote schaffen müssen.

Die neuen Vorgaben für den Wärmemarkt sollten sich daher auf drei Punkte konzentrieren, die auch in der Einflussphäre der Eigentümer und Planer liegen. Darüber hinaus sind bezüglich der Energieträger Rahmen zu setzen, die es den Eigentümern ermöglichen, diese perspektivisch auch zu beziehen:

1. Anforderungen an die effiziente Anlagentechnik
2. Gebäudenaher Einbindung erneuerbarer Energien
3. Transformationspläne für alle Energieträger

¹ https://www.bdh-industrie.de/fileadmin/user_upload/Pressemeldungen/Kurzanalyse_Einsparungen_an_THG-Emissionen_durch_Austausch_von_Waermeerzeugern_im_Jahr_2022_.pdf

Zu beachten bei allen drei Punkten ist, dass die Umsetzung der neuen Vorgaben und Anforderungen bezüglich der Fristen nicht zu einer Überforderung des Marktes (u.a. durch die wirtschaftliche Überforderung der Verpflichteten) und damit zu einer Verlangsamung der dringend notwendigen Modernisierungstätigkeit führt.

Eine grundlegende Änderung der ordnungsrechtlichen Vorgaben für den Gebäudewärmemarkt mit einer kurzen Fristigkeit wird weder den Bürgern noch den Herstellern, Planern oder dem Handwerk gerecht. In Anbetracht des Zeitplans dieses Gesetzesvorhabens erscheint ein Inkrafttreten zum 1.1.2024 für alle neuen Anforderungen als überambitioniert. Die Frist des Inkrafttretens der Anforderungen sollte daher zwischen Neubau und Bestand gestaffelt vorgesehen werden. Für den Gebäudebestand benötigen die Eigentümer, Hersteller und das Handwerk einen Vorlauf von einem Jahr, da die neuen Anforderungen materiell über die bisherigen Vorgaben des GEG hinausgehen.

• **Anforderungen an die effiziente Anlagentechnik und Einbindung erneuerbarer Energien**

Der eingesetzten Anlagentechnik wird bereits heute durch das Gebäudeenergiegesetz Vorgaben bezüglich der Effizienz sowie der Einbindung erneuerbarer Energien gemacht, vorrangig bezogen auf den Neubau. Neue Vorgaben für die Heizungsmodernisierung im Bestand müssen ausgewogen auf die Heterogenität des Gebäudebestandes und der Gebäudeeigentümer angepasst werden und einfach und praktikabel umsetzbar sein. Die Heizungsindustrie stellt heute ein breites Lösungsangebot effizienter Anlagentechnik auf Basis von erneuerbaren und klimaneutralen Energien für alle Anwendungsfälle (sowohl in Bezug auf die Eigenschaften der Gebäude als auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eigentümer und Mieter) zur Verfügung. Dieses Lösungsangebot beinhaltet neben Technologien zur Verringerung des Energieverbrauches (wie z.B. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung oder intelligenter Gebäudesteuerung) auch Wärmeerzeuger, die bereits heute mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden können und problemlos weitere erneuerbare Energiequellen gebäudenah einbinden können. Damit zahlt das moderne Lösungsangebot der Heizungsindustrie bereits heute unmittelbar auf die klimapolitischen Ziele Deutschlands ein (s. Grafik 1).

Grafik 1



Jede der anlagentechnischen Maßnahmen sollte in einem novellierten GEG eine anteilige Anrechenbarkeit auf die angestrebte Nutzungspflicht von 65 Prozent erneuerbarer Energien zugewiesen werden. Dies hat den Hintergrund, dass ein solches Vorgehen einfach und verständlich umsetzbar ist und darüber hinaus nicht nur der Einsatz von erneuerbaren Energien adressiert wird, sondern einzelne

technische Maßnahmen auch den Energieverbrauch der Gebäude reduzieren, wodurch der absolute Bedarf an erneuerbaren Energien sinkt und gleichzeitig die Anlagentechnik auf den Einsatz innovativer neuer Energieträger vorbereitet und damit zukunftssicher gemacht wird. Die verpflichteten Eigentümer können anhand einer solchen Liste einfach ersehen, welche Maßnahmen und Kombinationen (Hybridisierung) sie aus dem verfügbaren Angebot der Anlagentechnik für ihre Anforderungen und ihre finanziellen Möglichkeiten wählen können, um den Vorgaben eines novellierten Gebäudeenergiegesetzes gerecht zu werden.

Bei den gas- und flüssigbasierten Anlagen ist dabei darauf zu achten, dass diese EE-ready und Hybrid-ready sind. Das bedeutet, dass die Heiztechnik nicht nur mit erneuerbaren oder CO₂-freien Energieträgern betrieben (oder entsprechend umgestellt) werden können, sondern zusätzlich auch einfach durch eine Wärmepumpen- oder Biomasse-Beistelllösung ergänzt werden können. So kann sichergestellt werden, dass die neu verbaute Heizung bis zum Jahr 2030 entweder den vorgegebenen Anteil erneuerbarer Energieträger einsetzen kann oder aber die Pflicht der Nutzung Erneuerbarer durch die Erneuerbaren-Beistelllösung abgedeckt werden kann. Dadurch kommt es nicht zu einem „fossilen Lock-in“, sondern es wird die notwendige Flexibilität zur Reaktion auf die Entwicklung der Energiemärkte und die Verfügbarkeit der CO₂-freien Energieträger geschaffen.

Der Eigentümer kann über die verpflichtende schrittweise Erfüllung eines individuellen Sanierungsfahrplans die notwendigen technischen Anlageninstallationen bis zum Jahr 2030 umsetzen und so der Anforderung eines novellierten Gebäudeenergiegesetzes genügen.

Die vorgeschlagenen anlagentechnischen Varianten unter Berücksichtigung einer gebäudenahen direkten Einbindung erneuerbarer Energien und eines individuellen Sanierungsfahrplans stellen sich gemäß Grafik 2 für Ein- und Zweifamilienhäuser dar.

Grafik 2

Technologieoption	EE-Anrechnung auf die Nutzungspflicht
Solare Warmwasserbereitung	15 %
Solare Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitung	25 %
Gebäudenahe PV	entspr. §23 GEG
Holz-Einzelraumfeuerstätte	10 %
Holz-Einzelraumfeuerstätte mit Wasserstasche	20 %
Warmwasser-Wärmepumpe	15 %
Wärmepumpe (30% Leistungsanteil)	65 %
Thermisch angetriebene Wärmepumpe	30%
Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung	25 %
Individueller Sanierungsfahrplan	5 %
H2-ready Gasbrennwert – hybrid-ready	20 %
Greenfuel ready Ölbrennwert – hybrid-ready	20 %
Digitalisierungsmaßnahmen	
• Konnektivität des Wärmeerzeugers	5 %
• In Verbindung mit HEMS*	10 %
Brennstoffzelle oder motorische KWK	45%
• Nutzung von Biomasse oder Wasserstoff sowie daraus hergestellter Derivate	Anteilig am Bezug des Energieträgers

Bezüglich der Energieträger ist darauf zu achten, dass der Einsatz erneuerbarer oder klimaneutraler Energien jeweils anteilig auf die Erfüllungspflicht anzurechnen ist. Da die Verfügbarkeit heute nicht absehbar ist in Hinblick auf leitungsgebundene und dezentral belieferte Energie, müssen für alle Energieträger Vorgaben formuliert werden, dass die Lieferanten oder Netzbetreiber / Versorger ihre Produkte bis zum Jahr 2045 allein aus erneuerbaren oder klimaneutralen Quellen bereitstellen. Entsprechende Transformationspläne befinden sich nach Information des **BDH** bei den Versorgern und Lieferanten in Vorbereitung und werden voraussichtlich auch im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung auch für die Betreiber von Wärmenetzen verpflichtend eingeführt werden.

Eine Sonderstellung sollten vor dem Hintergrund der Wärme- und Energiewende in Deutschland den sogenannten Sektorkopplungstechnologien zukommen. Dazu gehören die Brennstoffzelle, die motorische KWK sowie die Wärmenetze. Während die dezentralen Technologien Brennstoffzelle und motorische Kraft-Wärme-Kopplung nicht nur die Gebäude mit Wärme, sondern auch über die dezentrale Stromerzeugung sowohl Gebäude versorgen sowie das örtliche Stromnetz unterstützen können, bilden Wärmenetze die Möglichkeit unvermeidbare Abwärme und andere erneuerbare Wärmequellen zu nutzen.

Daher sollten diese für die Energie- und Wärmewende wichtigen dezentralen Sektorkopplungstechnologien als Erfüllungsoption bei neuen Anforderungen berücksichtigt und nicht mit zusätzlichen Anforderungen belastet werden. Die Versorgung mit klimaneutralen und erneuerbaren Energieträgern wird dann analog zu den Wärmenetzen durch einen Transformationsplan der Netz- oder Verteilinfrastruktur sicherzustellen sein, so dass keine Zielverfehlungen zu befürchten sind.

Die Nutzung von Biomasse sollte nicht nur auf den Bestand beschränkt werden. Dies ist für einen bereits an sich vollständig klimaneutralen Energieträger der Holzenergie insbesondere deshalb unverständlich, da die angestrebte Vorgabe eines Einsatzes von 65 Prozent erneuerbarer Energien bereits übererfüllt wird. Aber auch aus der Biomasse hergestellte Derivate wie Biomethan und Bioöle erfüllen die Anforderung der Nutzung erneuerbarer Energien – im Neubau, wie auch im Gebäudebestand.

- **Transformationspläne für alle Energieträger**

Der Gebäudeeigentümer als Adressat des Gebäudeenergiegesetzes hat nur begrenzten Einfluss auf das Angebot der leitungsgebundenen bzw. der am Markt zur Verfügung stehenden Energieträger. Dies gilt sowohl für Strom, gasförmige, flüssige und feste Energieträger sowie für die Anbindung an ein bestehendes oder neu zu errichtendes Wärmenetz.

Die Verfügbarkeit von erneuerbaren und klimaneutralen Energieträgern (feste, gasförmige und flüssige Biomasse sowie Wasserstoff und daraus hergestellter Derivate) ist eine Aufgabe der Lieferanten und Versorger, die wiederum auf die unterstützende gesetzliche Rahmensetzung seitens des Staates angewiesen sind, um den Ausbau dieser Energieträger vorantreiben zu können. Diese sollen bis zu einem Stichtag einen sogenannten Transformationsplan vorlegen, der detailliert die zunehmende Einbindung klimaneutraler Energieträger oder unvermeidbarer Abwärme darlegt und die vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 vorsieht. Genauere Anforderungen an diese Transformationspläne müssten in einem gesonderten Rechtsakt geregelt werden. Bezüglich der notwendigen Festlegungen kann man sich an die Ausbaupläne für erneuerbare Energien im Stromsektor anlehnen. Dabei ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor bereits sehr früh begonnen wurde und der Aufbau der bestehenden erneuerbaren Stromerzeugungskapazitäten in der Vergangenheit erhebliche staatliche Unterstützung erfahren hat.

Deutschland als Industrieland ist zwingend auf eine kostengünstige Versorgung mit erneuerbaren und klimaneutralen bzw. treibhausgasneutralen Energieträger angewiesen. Daher ist es essenziell, dass die

Versorgung mit den benötigten Mengen an wettbewerbsfähig bepreisten klimaneutralen Energieträgern für alle Sektoren geplant und organisiert wird. Gelingt der Markthochlauf nicht, so werden die klimapolitischen Ziele Deutschlands faktisch nicht zu erreichen sein. Der Gebäudewärmemarkt kann bei dem Markthochlauf dieser Energieträger mit einer gesicherten Nachfrage und einer geringeren Preiselastizität als der Industriesektor eine gewichtige Rolle spielen.

3. Soziale Ausgewogenheit neuer ordnungsrechtlicher Vorgaben

Neue ordnungsrechtliche Vorgaben werden in aller Regel mit höheren Investitionskosten für die Eigentümer verbunden sein. In Anbetracht der Unsicherheit bezüglich der Entwicklung der Energiepreise und deren relativen Verhältnissen ist dabei nicht sicher, dass sich neu verordnete Regelungen tatsächlich wirtschaftlich darstellen bzw. ob diese überhaupt vor dem Hintergrund der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eigentümer in der Eingangsinvestition geleistet werden können. Dieser Umstand steht daher auch im Zusammenhang mit den bekannt gewordenen Plänen der Bundesregierung im Fokus der öffentlichen Kritik und führt bei den Bürgern zu einer enorm hohen Unsicherheit, zumal die allgemeine Inflation und damit die Verteuerung des alltäglichen Lebens bereits für viele Menschen zu einer erheblichen Belastung geworden ist. Nicht umsonst wird über die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) die Installation entsprechender Anlagentechnik gefördert. Dabei wird die Wirtschaftlichkeit aller Maßnahmen nicht nur durch die Investitionskosten, sondern auch wesentlich von den Betriebskosten bestimmt. Daher ist die bestehende Förderung unbedingt in ihrer jetzigen Form fortzusetzen. Punktuell ist sogar eine Erhöhung der Fördersätze erforderlich, um die Klimaziele zu erreichen. So sollten neue ordnungsrechtliche Vorgaben nicht zu einem Förderausschluss führen.

Grundsätzlich sollte nicht überwiegend über Gebote oder Verbote in den Markt eingegriffen werden, sondern vielmehr auf eine Kombination aus Förderung, Preisanreizen und Vorgaben von in sich wirtschaftlichen Maßnahmen gesetzt werden. Dabei muss die Förderkulisse bereits vor Verabschieden des novellierten GEG vorliegen, damit auch Sicherheit bezüglich der Förderhöhen und -bedingungen hergestellt wird. Grundsätzlich muss von dem alten Grundsatz abgerückt werden, dass nur solche Maßnahmen gefördert werden, die nicht gesetzlich gefordert werden.

Darüber hinaus kann der Staat über die Gestaltung der staatlichen Bestandteile der Energiepreise eine Steuerungsfunktion ausüben, was im Fall der flüssigen und gasförmigen fossilen Energieträger auch über die im Zeitverlauf ansteigende CO₂-Bepreisung nach BEHG bereits umgesetzt wird. Weitere staatliche Preisbestandteile wie z.B. die Energiesteuer kann als zusätzliches Steuerungselement erschlossen werden, indem die Orientierung der Höhe der Energiesteuer an der CO₂-Intensität der jeweiligen Energieträger bemessen wird und so auf die Ziele einer erhöhten Energieeffizienz und insbesondere verminderte CO₂-Emissionen einzahlt. Insbesondere die Belastung der Strompreise sollte vor dem Hintergrund der aktuellen relativen Preisverhältnisse geprüft werden. Grundsätzlich sollte der Einsatz klimaneutraler und erneuerbarer Energieträger attraktiver für die Verbraucher sein als die Nutzung fossiler Energien.